

Der
Rahenelnbogische Erbsolgestreit
im Rahmen der
allgemeinen Reformationsgeschichte bis 3. J. 1530
von
Dr. Walthier Kühler.

Was die Persönlichkeit des Landgrafen Philipp von Hessen unter den Fürsten der Reformationszeit so anziehend macht, ist die Weite und Schärfe des politischen Blickes. Er hat die Reformation niemals als rein religiöse Bewegung, was sie doch ihrem Ursprung nach war und sein wollte, zu würdigen vermocht, sie tritt ihm sofort, sobald er sich ihr anschließt, unter politischen Schwinkel. Je schwerfälliger und bedächtiger der sächsische Kurfürst mit der Bibel in der Hand Lutherschen Intentionen nachgebend sein Land durch die Wechselfälle der Politik hindurch steuerte, desto selbständiger, freier und zielbewußter geht der junge Hessenfürst vor; es steckt ein moderner Zug in der ganzen Art, wie er das Verhältnis von Politik und Religion auffaßt. Er hat es geahnt, daß die Politik ihre eigenen Gesetze, Ziele und Zwecke kennt, die mit denen der Religion nicht immer und nicht so ohne Weiteres in Einklang zu bringen sind. Er ist sich aber der Macht einer geschickten Politik wohl bewußt, und weil er das weiß, darum sucht er Alles, was sich verwerten läßt, für die Zwecke der Politik brauchbar zu machen, und darum wird ihm auch die *causa religionis* zur Religionspolitik. Es ist ungemein reizvoll zu sehen, wie Philipp die politischen Fäden webt, bald hier, bald da neue Verbindungen anknüpft, oft genug zwei Eisen im Feuer hält, wie er eine isolierte Betrachtung politischer Vorgänge nicht kennt, sondern Alles und Jedes sofort hineinstellt in einen großen politischen Zusammenhang, dessen Centrum bald hierhin, bald dahin sich verschiebt.

Dieser Connex mit der großen Politik ist nun auch das Interessante am Rahenelnbogischen Erbsolgestreit, ja, er wird doppelt

interessant dadurch, daß nicht Philipp allein, sondern auch seine Gegner im Streit den Territorialstreit zu reichsgeschichtlicher Bedeutung zu erheben bemüht sind. Daß dieser Erbfolgestreit seine Rolle gespielt hat in der hessischen Politik, hat schon der Chronist Wigand Lauze gesehen, und in den Werken zur hessischen Reformationsgeschichte, bei Heppel, Hassenkamp und Rommel findet man hie und da des Streites gedacht. Aber eine klare Einsicht in den Ursprung, den Verlauf und die Bedeutung des Streites haben wir erst in jüngster Zeit erhalten durch die Urkundenpublikation, die von einer knappen, im Allgemeinen gut orientierenden Einleitung begleitet war, von Otto Meinardus¹⁾. Jetzt läßt sich auf den Akten eine Darstellung des Streites aufbauen. Es wird jedoch notwendig sein, an der Darstellung von Meinardus einige Korrekturen zu vollziehen. Dem Fehler, dem der Territorialhistoriker leicht verfällt, der Überschätzung seiner Materie, ist Meinardus an nicht unwichtigen Punkten erlegen. Es hat bei ihm den Anschein, als habe es für Philipp von Hessen kaum ein anderes Interesse gegeben als die Katzenelnbogische Erbfrage, als habe ihr alles dienen müssen. Diese Zentralstellung aber hat sie nicht gehabt; sie ist ein Moment der hessischen Politik, aber nicht das Moment.

Das Grafengeschlecht derer von Katzenelnbogen leitet seinen Namen her von der Burg Katzenelnbogen, die auf einem steil vorspringenden Porphyrfelsen gelegen, den Nebenfluß der Lahn, den Dörnsbach, zwingt, ihn in einem Knie, einem „Ellenbogen“, zu umfließen. Wie dann aus dem von der Natur gebildeten Ellenbogen ein Katzenelnbogen geworden ist, bleibt unklar. Eine Ableitung von dem Stammnamen der Chatten oder von dem Eigennamen Chazo ist germanistisch unmöglich. Seit dem 11. Jahrhundert saßen die Grafen auf ihrer Burg; ihr Besitztum mag ursprünglich nicht weit über diesen südwestlichen Teil des vormaligen Herzogtums Nassau in dem durch Rhein und Lahn gebildeten Winkel hinausgereicht haben, aber sie haben es verstanden, ihr Stammgut zu mehren, unterstützt durch den allgemeinen Zerfall der Zentralgewalt des Reiches. Aus den unbedeutenden Grafen sind mächtige Landesherren und Lehensträger geworden. In der großen, allmählich sich anbahnenden wirtschaftlichen Umwälzung, der Umwandlung der Natural-

¹⁾ Nassau-Oranische Korrespondenzen Bd. I. Der Katzenelnbogische Erbfolgestreit I, 1. Wiesbaden 1899.

in die Geldwirtschaft verstanden sie geschickt mit ihrer Zeit zu gehen. Seit Anfang des 13. Jahrhunderts verfügten sie über die Zollstätte von St. Goar; die wohlbewehrte Burg Rheinfels deckte den Zoll. Bald kam der Zoll von Boppard hinzu, und besser als alle Zahlen illustriert die Einträglichkeit der Zölle die Thatfache, daß das aufstrebende Bürgertum 1256 versuchte, die Zwingburg des Zolles, Burg Rheinfels, zu brechen, und daß man zu Ende des 15. Jahrhunderts den Grafen von Katzenelnbogen als die allgemeine Geldquelle am Rheinstrom betrachten mußte, aus der bedrängte und verschuldete Nachbarn schöpften. Natürlich wurde der Kredit nicht umsonst gewährt; eine Reihe Pfandschaften geistlicher und weltlicher Besitztümer zeigte, daß wer das Geld hat, die Macht besitzt. Aber man thäte den Grafen Unrecht, wollte man sie nur als Finanzgenies werten; an dem Geschick von Kaiser und Reich beteiligten sie sich eifrig, — Eberhard I. von Katzenelnbogen war ein treuer Diener Rudolfs von Habsburg und hat seinem Nachfolger Adolf von Nassau bis über den Tod hinaus Treue gehalten, und von dem schöngeistigen Streben Graf Diethers II. hat kein geringerer als Walther v. d. Vogelweide Zeugnis abgelegt:

milter man ist schoene und wol gezogen.

man sol die inre tugent ûz kêren:

so ist daz ûzer lop nâch êren,

sam des von Katzenellenbogen.

Gegen Ende des 15. Jahrhunderts umfaßte das Gebiet der Grafen von Katzenelnbogen zwei Teile: die sogenannte Obergrafschaft und die Niedergrafschaft, erstere nach Größe und Lage nahezu identisch mit der heutigen Provinz Starkenburg, letztere, vom Stammsitz aus bis an den Rhein gehend, an Größe etwa dem heutigen Rheinhessen gleich. Starke Burgen, in der Niedergrafschaft neben Rheinfels Schloß Braubach, die nachmalige Marxburg, an deren Restaurierung man ja gegenwärtig arbeitet, Neu-Katzenelnbogen bei St. Goarshausen, Reichenberg im Niederlahngau, Hohenfels, Hohenstein und Schwalbach, in der Obergrafschaft Zwingenberg, Auerbach, Lichtenberg und das Schloß zu Darmstadt (seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts) schirmten den Besitz. Das ist das Territorium, um welches vornehmlich der Streit ging, an Größe etwa gleich zwei Drittel des heutigen Großherzogtums Hessen — kein Wunder, daß die Parteien mit Zähigkeit und Energie das Recht verfolgten, das sie an diesem umfangreichen, finanzkräftigen Besitze zu haben beanspruchten.

Es war das Jahr 1454, als das bisher glücklich durch die Jahrhunderte gegangene Geschlecht der Ragenelnbogener Grafen in seinen männlichen Nachkommen nur auf zwei Augen stand: der Erbgraf Philipp fiel in diesem Jahre durch Mörderhand in Flandern, er war der einzige Sohn, und hinterließ selbst nur eine Tochter. Der Vater, Graf Philipp der Ältere, ging 19 Jahre nach dem Tode des Sohnes (1473) eine zweite Ehe ein — ein letzter Versuch, den Untergang des Geschlechtes aufzuhalten. Der Versuch mißlang, die Ehe blieb kinderlos, und schon kündeten sich die kommenden Stürme an: man hat versucht, die zweite Gemahlin Graf Philipps durch Gift aus dem Wege zu räumen; sie war unbequem für die, denen sie die erhoffte Erbbeute zu entreißen drohte. Wer der Anstifter des Mordversuches gewesen ist, läßt sich nicht sagen; der Verbrecher, der Kaplan des Schlosses Rheinfels, hat bekannt, erkaufte gewesen zu sein. Entweder bei Hessen oder Nassau-Dillenburg ist der Anstifter zu suchen. Warum gerade hier?

Graf Philipp von Ragenelnbogen hatte außer dem Sohne noch eine Tochter, Anna. Als sie noch ein dreijähriges Kind war, unwarb sie Landgraf Ludwig von Hessen für seinen Sohn Heinrich (1446); ihm mochte die Verbindung mit dem angesehenen Grafengeschlechte für Hessen nutzbringend scheinen. Die Brautwerbung war erfolgreich, die Verlobung fand statt, und als Anna 15 Jahre alt war (1458), führte Heinrich von Hessen sie, die nunmehrige Erbtochter, — da der Erbgraf, wie wir wissen, inzwischen verstorben war — heim als Gattin. Neidvoll sah das Haus der Grafen Nassau-Dillenburg auf diese Heirat. Der verstorbene Erbgraf Philipp der Jüngere von Ragenelnbogen war mit der einzigen Tochter des Grafen von Nassau-Dillenburg vermählt gewesen, und bitter empfand es das Nassauische Haus, daß der Ragenelnbogensche Besitz, der Nassaus Machtstellung hatte vergrößern sollen, mit des Erbgrafen Tode an Hessen zu fallen drohte. Daher die Rivalität und Eifersucht zwischen den beiden Häusern, die sich zu einer scharfen Spannung steigerte. Der alte Graf Philipp versuchte die Gegensätze zu überbrücken: war eine Heirat die Ursache der Zwietracht gewesen, so sollte wiederum eine Heirat die Zwietracht in Eintracht verwandeln: Graf Johann V. von Nassau-Dillenburg sollte Elisabeth, die der Ehe mit Anna von Ragenelnbogen entsprossene Tochter des hessischen Landgrafen Heinrich und mutmaßlichen Erbherren von Ragenelnbogen, heiraten; die so bewirkte enge Verwandtschaft der beiden Häuser sollte, so hoffte Graf Philipp, die Rivalität ausgleichen.

Aber er hatte falsch kalkuliert: gerade diese Ehe — drei Jahre nach seinem Tode, 1482, wurde sie vollzogen — hat Hessen und Nassau in erbitterte Feindschaft getrieben, sie ist die Ursache des Katzenelnbogischen Erbfolgestreites geworden. Der Heiratsvertrag, den der alte Graf noch selbst für seine Enkelin 1478 aufsetzte, enthielt nämlich eine verhängnisvolle Bestimmung: Elisabeth sollte, wie das so Brauch war in deutschen Fürstenhäusern bei Verheiratung ihrer Prinzessinnen, auf die väterliche und mütterliche Erbschaft verzichten, also sowohl auf irgend ein Anrecht an hessische (väterliche) als auch an Katzenelnbogische (mütterliche) Besitzungen, jedoch mit einer Ausnahme: „es wer dann, das . . . lantgrave Heinrich, unser lieber herr und eidamb und sin soene all von tode abgeen wurden, also das kein recht ehelich manns= erben von ieren liben geborn in leben war, do Gott vor sin wult; alsdann so solt . . . frau Elisabeth, unser liebe dochter und ier erben ires erbs und rechten an ierem mutterlichen erbe und allem dem, das von der grafeschaft von Katzenelnbogen herkomen war, und sunst, warzu sie recht hetten, zu ierem rechten stehen, das herin vorbehalten sin“ d. h. Elisabeth erhielt für sich und ihre Nachkommen das Recht der vollberechtigten Erbin, sobald der Mannesstamm in Landgraf Heinrichs Geschlecht erlöschen würde. Wie die Aussicht auf diesen Ehevertrag die Animosität des Nassauischen Hauses gegen Graf Philipps zweite Ehe erklärt, so ist er die Rechtsurkunde für Nassaus Ansprüche auf die Grafschaft Katzenelnbogen.

Graf Philipp mochte nicht ahnen, daß schon so bald der Fall des Aussterbens der Linie Landgraf Heinrichs eintreten würde: „da sei Gott vor“ hatte er in jenem Ehevertrage gesagt. Ein Erbe, Wilhelm der Jüngere, schien den Bestand des Geschlechtes zu garantieren. Aber 29 jährig, im Jahre 1500, starb er plötzlich, in Folge eines Sturzes auf der Jagd. Ein Testament hinterließ er nicht. Seine Ehe war kinderlos geblieben: der im Heiratsvertrage von 1478 vorgesehene Fall war thatsächlich eingetreten, und die Katzenelnbogener Besitzungen mußten neben den übrigen oberhessischen Länden rechtmäßig zur Hälfte an Elisabeth von Nassau als nunmehr vollberechtigte Erbin und Tochter Landgraf Heinrichs fallen. Die andere Hälfte aber kam an Elisabeths Schwester Mechthild, die an den Herzog von Jülich seit 1489 vermählt war. Aber nunmehr weigerte das Haus Hessen die Herausgabe, und es hatte dafür gesorgt, daß das auch mit einem Titel des Rechtes geschehen konnte.

Landgraf Heinrich war Territorialherr von Oberhessen und hatte als solcher nach dem Tode seines Schwiegervaters 1479, wie es rechtlich nicht anzufechten war, die Katzenelnbogische Erbschaft angetreten. Als nun mit seinem Tode 1483 diese Linie nur auf Wilhelm dem Jüngeren stand, traten 1487 die Glieder des Gesamt-Hauses Hessen zusammen, um dem in jenem Ehevertrag figierten weiblichen Erbfolgerecht, das dem Hause Hessen Oberhessen und Katzenelnbogen entzogen hätte, entgegenzutreten: man erneuerte die 1431 erstmalig geschlossene sächsisch-hessische Erbverbrüderung und dehnte sie auf Katzenelnbogen aus. Darnach sollte also Katzenelnbogen bei dem Hause Hessen bleiben, nach dem Aussterben des Oberhessischen Hauses an Niederhessen fallen, und wenn dieses auch ausstarb, an Sachsen — Nassau ging also auf alle Fälle leer aus. Es gelang, die Zustimmung der verschiedenen Lehnsherren Katzenelnbogen'scher Besitzungen, darunter des Kaisers, zu erzielen, und was die Stamm- oder Allodialgüter anging, so arrangierte man hier mit Leichtigkeit Alles selbst — die Erbfolgefrage schien wohlgeordnet und verbrieft auch auf hessischer Seite. Urkunde stand jetzt gegen Urkunde, Vertrag gegen Vertrag, und nicht konnte das höhere Alter der einen Urkunde ohne Weiteres entscheiden: der Kampf war ein prinzipieller, es waren zwei Rechtsanschauungen, die hier mit einander rangen, römisches Recht kämpfte gegen deutsches Staatsrecht. Dieses, fußend auf der Erhaltung und Konsolidierung der Territorialmacht, lehnte die weibliche Erbfolge ab und suchte sie durch Erbverbrüderung zu unterbinden, jenes ging von dem Grundsatz aus, daß der im Testament oder Vertrag niedergelegte Wille des Erblassers maßgebend sei, ohne Rücksicht auf Territorialinteresse u. dgl.

Natürlich ließ das Haus Nassau diesen Versuch der Außerkraftsetzung seines Rechtsanspruches nicht ohne Weiteres hingehen: sobald man in Dillenburg von der Erneuerung und Erweiterung der sächsisch-hessischen Erbverbrüderung hörte, legten Graf Johann und seine Gemahlin Elisabeth auf Grund ihres Ehevertrages feierliche Rechtsverwahrung dagegen ein. Aber Hessen kümmerte sich darum nicht; im Gegenteil, nach dem Aussterben des oberhessischen Hauses nahm Wilhelm der Mittlere von Niederhessen kurzweg die gesamten Lande seines Veters Wilhelm des Jüngeren einschließlich Katzenelnbogen in Besitz: er war der Herr hier, und ließ es den Grafen von Nassau fühlen; als dieser es wagte, gelegentlich der Hochzeitsfeier Landgraf Wilhelms in Cassel das Wappen von Katzenelnbogen an seiner

Herberge anzubringen, ließ es der Landgraf ohne Weiteres herunterreißen. Nassau mußte den Schimpf ruhig einstecken, auch ein Verbot des Kaisers Maximilian an den Hessen, sich die Erbschaft anzumaßen, fruchtete bei diesem nicht, und wollte es allzuviel besagen, daß Elisabeth von Nassau die Erbfolgefrage beim Reichskammergericht anhängig machte zur rechtsgültigen Entscheidung? Es war der vorgeschriebene Weg für Streitigkeiten unter Reichsständen, gewiß, aber beim Reichskammergericht Recht holen, wollte Weile haben, so recht lebenskräftig ist es unter Maximilian nie geworden. Als Elisabeth 1507 ihre Klage einreichte um die Hälfte der ganzen Hinterlassenschaft ihres Bruders Wilhelm des Jüngeren¹⁾, — und außer Ragenelmbogen war ein Anteil an der Grafschaft Diez, die Hälfte der Herrschaft Eppstein und einige gräfliche Lehen an Hessen gekommen — hat sie über 10 Jahre dort geruht, ohne einen nennenswerten Schritt weiterzukommen. Auf diesem Wege — zu dieser Einsicht zu führen waren die zehn Jahre gerade tauglich — kam man nicht weiter. Man mußte anstatt mit dem bloßen Rechte mit der Macht kommen, die das Recht auszudrücken kräftig genug war, geschickt die politischen Situationen ausnutzen, die Konstellationen beobachten, womöglich selbst solche schaffen, in denen man an wichtiger Stelle sich als unentbehrlich empfehlen konnte. Darauf geht das Bestreben des Hauses Nassau in diesen Jahren, Hessen antwortet natürlich mit entsprechenden Gegenmaßregeln, sucht vor allen Dingen die Ragenelmbogischen Lande immer fester an die übrigen hessischen Besitzungen anzugliedern, um eventuell im Lande selbst eine Unterstützung gegen den nassauischen Feind zu haben. Und das Glück war Hessen günstig, die Politik bot Nassau keine Handhabe, und Vermittlungsversuche schlugen fehl, Hessen war seines Besitzes zu sicher, um sich darauf im Ernste einzulassen. Nun aber tritt mit den Jahren 1517 und 1518, und schließlich am auffälligsten 1519 und 1520 eine Wandlung in der politischen Position des Hauses Nassau ein, und „jetzt, wo wir hoffen dürfen etwas Gutes für uns zu erlangen, können wir nicht länger stillstehen“ — ein Wort des Grafen Heinrich von Nassau — wurde für Nassau die Lösung. Jetzt, mit dem Jahre 1519 etwa, kommt Bewegung in die Streitfrage, jetzt wird sie zum wirklichen Streit.

Und welches war denn die Macht, die jetzt für Nassau dem Rechte Nachdruck geben konnte? War sie wirklich stark genug, um

¹⁾ Meinardus S. 20.

Hessen die Wagschale halten zu können? Es schien in der That so. Zunächst war in Hessen keine starke Manneshand am Ruder; 1509 war Wilhelm der Mittlere gestorben, sein Sohn, Philipp, stand damals im 5. Lebensjahre, war also 1519 ein Jüngling, dem politische Erfahrung völlig fehlte. Zudem war Hessenland nach dem Tode seines Vaters in schwere ständische Kämpfe verwickelt worden; zwar waren sie dank der Energie und klugen Politik der Landgräfin-Witwe Anna, der Retterin der hessischen landesherrlichen Macht, zu glücklichem Ende geführt, aber das Land frankte noch an den Wunden, die der Krieg geschlagen hatte. Und die niedergeworfenen Stände mit dem Grolle der Besiegten waren zu jeder Zeit ein bequemer Stützpunkt im hessischen Lande für die Nassauischen, den zu benutzen sie auch nicht versäumt haben, zumal sie durch hessische Zollmanöver noch besonders gereizt waren. Auf den Grafentagen hat Nassau für seine Sache Propaganda gemacht — es war der Haß der Kleinen gegen die Großen, der Stände gegen die immer mehr sich konzentrierende Macht des Landesherrn, der die verschiedenen Grafengeschlechter, nicht nur die hessischen, zusammenband. Ein alter Feind Hessens aus jenen Ständekämpfen her, dazu dem Hause Nassau befreundet, war der Ritter Franz von Sickingen, der, wohl unterrichtet über die innerhessischen Kämpfe, seinen Einfall in Hessenland gemacht hatte, die Residenz Darmstadt belagerte, aber im entscheidenden Momente doch um den vollen Sieg betrogen worden war. Der kühne Condottiere repräsentierte mit seinen Truppen, die seine Verbetsommel um sich zu schaaren verstand, die Macht eines Territorialherrn. Aber alle diese Verbündeten Nassau's übermug weit an Bedeutung die Bundesgenossenschaft Karls V., des neu erwählten Kaisers. Die Besitzungen des Nassau-Dillenburgschen Hauses in den Niederlanden, der Grundstock des Hauses Oranien, haben dieselbe veranlaßt. Heinrich von Nassau, der 1483 geborene Sohn Johannis und der Elisabeth von Hessen, machte als Sechszehnjähriger seinen Kavalierritt nach den Niederlanden, wohin ihn sein Oheim, das Haupt der sogenannten Bredaischen Linie des Nassau'schen Hauses, der Inhaberin der niederländischen Besitzungen, als seinen Erben — er selbst war kinderlos — berief, und wurde hier Freund und Kumpan des lockeren Erzherzogs Philipp, des Sohnes Maximilians und Vaters Karls V., dessen Rat und Kammerherr er schließlich wurde. Es gelang ihm durch eine vorteilhafte Heirat die Hausmacht zu vergrößern, er wurde Statthalter von Geldern, Ritter des Ordens vom goldenen Vliese und Mitglied des Staatsrates

sowie Chef der Armee unter der Statthalterin der Niederlande, Margarethe von Österreich. Weit wertvoller als diese Ehrenstellen sollte für ihn werden, daß er einer der Erzieher des jungen Prinzen Karl, des späteren Kaisers, wurde. Als dieser 1514 die Regierung in den ihm von seinem Vater vererbten Ländern antrat, verwandte er seinen ehemaligen Erzieher sofort zu politischen Missionen. 1515 wurde er Statthalter von Holland, Seeland und Friesland und Oberfeldherr der niederländischen Armee, und als Heinrich von Nassau in der Wahlcampagne für Karl V. mit Nachdruck eintrat, wurde er zum Dank für diesen Dienst nach dem Tode Chièvres (1522) zum Großkämmerer des Kaisers ernannt, die höchste Stelle am Hofe und im Reiche neben dem Großkanzler — wir werden noch sehen, wie er diese Vertrauensstellung, die ihm u. a. Einblick in die kaiserliche Korrespondenz gab, ausnützte. Philipp von Hessen hat einmal geäußert, Graf Heinrich von Nassau sei der, „so inne ein ungnedigen Kayser machet“ (Meinardus S. 232), und das traf den Nagel auf den Kopf. Die Bundesgenossenschaft des Kaisers war eine Macht, der Hessen unter allen Umständen ein Äquivalent nicht entgegensetzen konnte — vorausgesetzt, daß nicht die Politik im Großen den Kaiser zwang, sich Reserve aufzulegen. Das war nun freilich 1519 und 1520 nicht zu befürchten, als der junge Kaiser, freudig begrüßt von der ganzen Nation, sich zur Kaiserkrönung anschickte, die am 23. Oktober 1520 in Aachen erfolgte. An der Seite des Kaisers war damals neben Heinrich auch sein Bruder Wilhelm von Nassau, weniger bedeutend als jener, aber gleich ihm von der Überzeugung durchdrungen, mit allen Mitteln das Nassauische Erbrecht durchzudrücken. Es ist reizvoll, das Brüderpaar im Kampfe für sein Recht zu beobachten; die Briefe von Nassau nach den Niederlanden und Spanien, wohin Heinrich als Begleiter des Kaisers zurückkehrte, gehen hin und her, der ältere Bruder gibt in der Regel die Direktiven, der jüngere führt sie aus oder macht bescheidene Gegenvorschläge; dabei sind beide Fürsten für ihre Zeit hochgebildet, namentlich Heinrich, haben Interesse für ihre Bücherei, an der Geschichte ihres Geschlechtes, am Kunsthandwerk, und sind Freunde des Humanismus. Hessen hatte allen Grund, mit Sorge in die Zukunft zu blicken: ihm stand recht eigentlich nur ein Bundesgenosse zur Seite: Kur-Trier, mit dem es 1512 ein Schutz- und Trutzbündnis auf 10 Jahre abgeschlossen hatte. Neben dem allgemeinen Interesse der Landesherren führte die Lehenshoheit Triers über einen Teil des Katzenelnbogischen Erbes (es war ein Viertel der Grafschaft Diez, von dem Herrn

von Eppstein an Philipp von Katzenelnbogen verkauft) Hessen auf diese Seite. Auf Sachsen aber konnte Hessen trotz der Erbverbrüderung nicht ohne Weiteres rechnen: Kurfürst Friedrich der Weise war verschnupft, weil die Landgräfin-Witwe Anna ihm nicht die Vormundschaft über den jungen Philipp, auf die er kraft der Erbverbrüderung gerechnet hatte, angetragen hatte, und außerdem warf die Rivalität zwischen den Ernestinern und Albertinern, entsprungen dem in jeder Hinsicht ungeschickten Teilungsvertrage von 1485, neu genährt durch die konfessionelle Spaltung, einen Keil in die Einung der Erbverbrüderung hinein. So wird es erklärlich, daß Sachsen, Ernestiner wie Albertiner, in dem Katzenelnbogischen Streite weder hessisch noch nassauisch gesinnt sind, vielmehr eine Zwischenposition einnehmen. Im Allgemeinen läßt sich nur das sagen, daß der Albertiner Herzog Georg mehr sich Hessen nähert, zu dem er ja bald in enge verwandtschaftliche Beziehungen trat — Philipps Schwester Elisabeth war an Georgs Sohn Johann seit 1515 verheiratet, und Philipp selbst seit 1524 Georgs Schwiegersohn —, während Kurfachsen der altbewährten Cunctatorpolitik Friedrichs des Weisen treu bleibt. So also waren die Streitkräfte verteilt, für Hessen standen die Chancen nicht gut.

Sehr bald sollte es den Umschwung der politischen Lage erfahren. Schon das mußte auffallen, daß 1518 Graf Wilhelm von Nassau, der für Driedorf und Herborn hessischer Lehensträger war, dem Landgrafen Philipp kurzweg den begehrten Lehenszug nach Gießen verweigerte, und daß Heinrich von Nassau sich ganz auffällig um die Gunst Kurfachsens bewarb, aber das erste unzweideutige Anzeichen des veränderten Windes war das Anfang August 1520 an Philipp von Hessen gerichtete kaiserliche Schreiben mit der Aufforderung, die Erbhuldigung in den Grafschaften Katzenelnbogen und Diez zu unterlassen. Hessen hatte nämlich, um den Bemühungen Nassaus um die sächsische Freundschaft ein Gegengewicht zu bieten, Anfang Mai 1520 die Erbverbrüderung mit Sachsen erneuert und daraufhin in Katzenelnbogen, als sei das sicheres Besitztum, und in Diez und Buzbach sich huldigen lassen. Auf diesen ersten kaiserlichen Befehl folgte 3 Monate später ein zweiter, noch einschneidender: die Katzenelnbogische Prozeßsache wurde kraft kaiserlicher Machtvollkommenheit vom Reichskammergericht abgesetzt, statt dessen auf den 12. Februar kommenden Jahres die Parteien zum Verhör nach Worms zum Reichstage geladen. Hier sollte zunächst ein Einigungsversuch in Güte gemacht werden; schlug er fehl, so sollte endgültig

Recht gesprochen werden, einerlei ob Hessen erscheine oder nicht — „das ist unser ernstliche meinunge“, fügte der Kaiser drohend hinzu. Für Hessen eine höchst ungemüthliche Entscheidung! Zu einer gütlichen Einigung würde es nicht kommen — man hatte sie schon zu oft versucht — und das Recht war eben auf Nassauischer Seite. Aber was thun? Philipp von Hessen suchte Zeit zu gewinnen; nicht nur, daß er die Kompetenz des Kaisers zu dieser Brüstierung des Reichskammergerichts bestritt, er bat, mit der Abberufung der Sache vom Kammergericht bis zum Reichstag selbst zu warten. Vielleicht ließen sich inzwischen Verbündete gewinnen. Hatte er dabei vor Allem an Kursachsen gedacht, so wurde seine Hoffnung getäuscht. Unter den vielen Personen nämlich, die in Köln, wo Friedrich der Weise nach der Krönung mit dem jungen Kaiser zusammengetroffen war, sich um Gehör bei ihm bewarben, war auch Heinrich von Nassau. Und er wurde gnädig aufgenommen. Daß freilich, wie Meinardus will, ein förmlicher Pakt zwischen den Beiden abgeschlossen wurde, dafür vermiße ich den Beweis; es wird mehr ein stilles Einverständnis gewesen sein, entsprungen dem Bewußtsein: wir können einander gebrauchen. Waren es teils Sachen der Hauspolitik — Friedrich erstrebte eine Heirat seines Neffen, des späteren unglücklichen Johann Friedrich, mit des Kaisers Schwester Katharina — die dem Sachsen die Freundschaft des Nassauers, des mächtigen Beamten am Kaiserhofe, wert machten, so war es nicht minder die causa Lutheri: mit dem Ende des Jahres 1520 beginnt die Ragenelnbogische Frage in den Rahmen der allgemeinen Reformationsgeschichte einzutreten. Allerdings muß man sich sogleich hier vor ihrer Überschätzung hüten: gewiß hat neben Chievres Heinrich von Nassau vom Kaiser das erste Berufungsschreiben Luthers zum Reichstage vom 28. November 1520 erwirkt, und auch das wird richtig sein, daß sein Interesse an der Gunst des sächsischen Kurfürsten dabei mitwirkte, aber man darf doch nicht mit Meinardus übersehen, daß die allgemeine kaiserliche Politik damals zwang, Luther einstweilen als Daumenschraube zu benutzen, um der Curie Zugeständnisse abzupressen. Heinrich mußte als kaiserlicher Beamter so handeln. Auch das ist nicht richtig, daß, wie Meinardus sagt, „Heinrich von Nassau es gewesen ist, der den Beichtvater des Kaisers, Glapio, bestimmt hatte, sich auf eine Vermittelung in Luthers Sache einzulassen“, vielmehr hat umgekehrt Glapio von sich aus, um Luther vom Reichstage fernzuhalten, den

Mittelweg eines Colloquiums vorgeschlagen¹⁾, sich dabei allerdings des Grafen Heinrich von Nassau als Vermittlers bei dem Kurfürsten bedient. Und das beweist immerhin die Loyalität des Sachsen gegenüber dem Nassauer. Hessen hatte — das ging aus den freundlichen Beziehungen des Kurfürsten zu dem kaiserlichen Beamten hervor — von Sachsen nicht mehr als das Anerbieten von Vermittlungen zu hoffen.

Während auf dem Wormser Reichstage in der weltbewegenden Sache Luthers Zug und Gegenzug Schlag auf Schlag folgte, verlief die Katzenelnbogen'sche Frage programmäßig nach dem kaiserlichen Befehl vom November 1520. Die ganze Schar der Grafen und Ritter war erschienen und hezte gegen den Landgrafen. Der Kaiser ließ zuerst gütlich zwischen den Parteien vermitteln, — vergeblich, alsdann einen Verhörtag ansetzen. In dieser Not nun, da das Recht sprechen sollte, machte Hessen das Anerbieten einer Abfindungssumme von 70 000 Gulden; eventuell solle der Anteil des Hauses Nassau auf seinen Wert taxiert und die Summe entsprechend vermehrt oder vermindert werden. Ging Nassau darauf nicht ein, so wolle der Landgraf sich dem Recht stellen, aber — er wußte wohl, warum — nicht hier auf dem Reichstage vor dem Kaiser, sondern vor dem Reichskammergericht wiederum. Und wolle endlich Nassau sich darauf auch nicht einlassen, so solle der Kaiser Kommissarien einsetzen und diese den Rechtsfall entscheiden lassen. Dieses Mal war es Hessen Ernst mit dem Vermittlungsversuch; ging es ihm doch bedenklich an den Kragen! Hessen anerkennt in seinem Erbieten rundweg die Nassauischen Ansprüche — das that die Not; und doch wieder sucht es routiniert nach Mitteln, Verschleppung zu erzielen — und das that die Hoffnung. Aber die Vorschläge imponierten nicht, weder beim Kaiser, noch bei dem Hause Nassau: auf den 21. März frühmorgens 9 Uhr wurde der Verhandlungstermin angesetzt. Nun war Hessen in Not! Aufschub um jeden Preis, war Philipps Bemühen, und wenigstens um 6 Stunden, bis Nachmittags 3 Uhr, war er zu erlangen. Nun hieß es mit Hochdruck Sachsen und Brandenburg bearbeiten, und es gelang Hülfe wenigstens in soweit zu finden, daß sie für des Landgrafen Vorschlag, vom Kaiser Kommissarien einsetzen zu lassen, einzutreten willig wurden — das fürstliche Standesbewußtsein ließ wohl in erster Linie so handeln. Und nun, da Hessen mit solchen Alliierten kam, gab der Kaiser nach, und damit mußte

¹⁾ S. Deutsche Reichstagsakten II, 479, 486, 487.

es Nassau auch: es wurden Kommissare eingesetzt, der Bischof von Augsburg, der von Bamberg und Straßburg, und beide Parteien versprochen, ihrem Rechtspruch ohne Weigerung, Appellierung und Supplizieren sich zu fügen. So ging der gefürchtete Reichstag vorüber, und Hessen hatte relativ gut abgeschnitten; der kaiserliche Rechtspruch war nicht erfolgt, und Zeit war gewonnen, bis die Kommission ihr Urteil sprach. Landgraf Philipp hat später (1525) die Einsetzung der Kommission einen „Kompromiß“ genannt, und das war sie in der That. Aber, wenn er hinzufügte, mit einem gewissen Trost, er sei „dem rechten nach in keinen weg schuldig gewesen“, dem beizustimmen, so hat er 1521 so nicht gedacht: er war froh, so billigen Kaufs davongekommen zu sein. Hatte Hessen sich doch fügen müssen, daß man 3 Bischöfe zu Kommissaren ernannte — ursprünglich waren zwei weltliche Herren darunter gewesen, aber Hessen hatte durch zu laute Zustimmung zu ihrer Ernennung den Verdacht Nassaus erweckt — Männer also, die dem deutschen Rechte mit seinen Erbverträgen fremd gegenüberstanden.

Daß die beiden Parteien nicht in stiller Ruhe das Rechtsurteil abwarten würden, war vorauszusehen. Nassau drängte offensiv weiter. Nassau hatte bisher nur um den Anteil der Elisabeth, also die Hälfte des Besitzes Wilhelms des Jüngeren, gestritten; jetzt aber kaufte es von Johann von Cleve, dem Sohne der Mechthild, Elisabeths jüngerer Schwester, den Erbteil ab, und das hieß nicht weniger, als daß Nassau jetzt sich als Gesamterbe Wilhelms des Jüngeren fühlte und demgemäß die gesamte Grafschaft Katzenelnbogen und Oberhessen von Philipp von Hessen beanspruchte. Graf Heinrich ließ in einem kategorischen Brief von Philipp Herausgabe seines Erbes fordern. Aber mit der Forderung allein war nichts gethan, es mußte die militärische Macht hinzukommen. Dem Grafen selbst verbot seine Position bei Hofe, aus privatem Anlaß einen deutschen Fürsten mit Krieg zu überziehen. Aber was er nicht durfte, konnte ein Anderer für ihn thun, der Gang der Reichsgeschichte mußte den Partikularinteressen zu Hülfe kommen —: Sickingen, der alte Feind Hessens, der kühne Ritter, bereitete damals seinen Zug gegen den Kurfürsten von Trier vor; unter dem 2. November 1522 giebt Graf Heinrich ihm die Vollmacht, für ihn die Katzenelnbogische Sache zu führen, „also daß er in unserm namen und von unsern wegen unser gerechtigkeit an allen enden, do und in was maßen das unser notturst erfordert, damit zu dem unsern komen mügen“. Das hieß nichts Anderes, wie Philipp von Hessen

in sehr bewegten Worten an den sächsischen Kurfürsten voll banger Ahnung schrieb, als daß die Sickingenschen Truppen nach Niederwerfung des Trierers in Hessen einrücken und mit Waffengewalt den Anspruch der Nassauer durchdrücken würden. Ein sehr geschickter Schachzug war diese Verknüpfung seiner Sache mit der Sickingens durch Graf Heinrich; daß der Kaiser darum gewußt habe, wie Meinardus annehmen will, läßt sich nicht belegen. Der Kaiser hat im Gegenteil möglichst um den Frieden sich bemüht und ist Hessen, das in ziemlicher Verzweiflung dem drohenden Überfall gegenüberstand, gnädiger gewesen, als das ausweichende und schließlich kurzweg Hilfe weigernde Kur-Sachsen.

Aber der gut ausgedachte Plan Graf Heinrichs sollte scheitern; der Feldzug Sickingens mißlang, nicht zum wenigsten durch hessische Hilfe. Die ganze Hartnäckigkeit und Unerbittlichkeit, mit der Philipp von Hessen nicht ruhte, bis der Gegner und seine Freunde vernichtet waren, wird man jetzt verstehen, da man weiß, daß der alte Haß durch die Ragenelmbogensche Frage seine akute Zuspitzung erhalten hatte. Umgekehrt hat das Haus Nassau sich der besiegten Partei angenommen, einen Beamten Sickingens in seinen Dienst übernommen und für den seines Besitzes beraubten Hartmuth von Cronberg beim Kaiser sich verwendet.

Noch war der Feldzug gegen Sickingen nicht beendet, obwohl der Ritter bereits von den trierisch-hessisch-pfälzischen Truppen in der Ebernburg eingeschlossen war, als die in Worms eingesetzten Kommissarien am 9. Mai 1523 zu Tübingen ihr Urteil fällten. Es hatte sich um ein Jahr verzögert, Pfingsten 1522 hätte es der ersten Festsetzung nach erscheinen sollen. Das Urteil verfügte, alle Habe und Güter, so Landgraf Wilhelm der Jüngere hinterlassen, sollen zur Hälfte¹⁾ an Nassau fallen — mit Ausnahme der Mannlehen, „so weibspersonen nit sehig“. Dem Landgrafen wird aufgegeben, dieselben herauszugeben. Die Gerichtskosten sollen beide Teile zur Hälfte tragen. Das Urteil war durchaus Nassau günstig; seine Ansprüche waren anerkannt, in vollem Umfange anerkannt, nach römischem Erbrecht; nur insofern hatte das Lehnfolgerecht sich geltend gemacht, als die einer weiblichen Succession nicht fähigen Besitzungen bei Hessen bleiben sollten. Ein Widerspruch gegen den Ehevertrag von 1478 lag nicht vor; denn darin war gesagt, daß abgesehen vom mütterlichen Erbe Ragenelmb-

¹⁾ Vgl. Urkunden S. 84; im Text S. 78 fehlt bei Meinardus das „zur Hälfte“.

bogen, Elisabeths Nachkommen gewahrt bliebe, „worzu sie recht hatten“, und das wurde jetzt näher erläutert. Umgekehrt wird man annehmen dürfen, daß die Katzenelnbogenschen Lande als in weiblicher Linie successionsfähig vorausgesetzt werden in dem Rechtspruch. Wie dem auch sei, Hessen mußte unter allen Umständen wertvolle Besitzungen herausgeben, wollte es anders seinem Versprechen, sich dem Entscheid der Kommission zu fügen, treu bleiben. Besitzverlust war aber gerade das, was Hessen unter allen Umständen nicht wollte; das Maximum seines Zugeständnisses ging auf Geldabfindung. Aber was thun dem Rechtspruch gegenüber? Zunächst Zeit gewinnen hieß es wiederum für den Landgrafen. Als Graf Wilhelm von Nassau höflich aber bestimmt auf Grund des Tübinger Urteils Herausgabe der zugesprochenen Besitzungen forderte, weicht Landgraf Philipp aus durch den Hinweis auf seine Kriegshändel, die es zuerst zu erledigen gelte — er lag damals vor der Ebernburg. Inzwischen dachte er nach, gemeinsam mit seinen Räten, wie dem Urteil seine zwingende Gewalt zu nehmen sei. Und bald waren die schwachen Punkte herausgefunden: erstlich war nicht gesagt, was denn eigentlich von dem Besitz Wilhelms des Jüngeren Mannlehen sei und was nicht; das Urteil war „fast dunkel“, wie der Landgraf einmal sagt (S. 106), und zweitens besaß die Kommission wohl die Macht zur Aufstellung des Schiedsspruches, aber nicht zur Liquidation oder Exekution desselben. Mit diesen beiden Momenten ließ sich wuchern d. h. Zeit gewinnen, und einstweilen konnte man es daraufhin wagen, einen kräftigen Protest gegen das Wormser Urteil in das Reich hineinzusenden, in dem man den Tübinger Spruch für ungerecht und unklar erklärte und auch darauf hinwies, daß, wenn denn einmal Hessen die Nicht-Mannlehen aus dem Besitze Wilhelms des Jüngeren herausgeben müsse, es nach gemeinem Rechte (sogen. beneficium inventarii) Entschädigung von Nassau für die aufgelaufenen Schulden derselben beanspruchen könne¹⁾. Aber die Nassauischen Grafen waren auf ihrer Hut; sie durchschauten die hessische Verschleppungspolitik und bemühten sich ihr die Spitze abzubreaken, indem sie sowohl eine nähere Erläuterung des Urteils wie vor allen Dingen die Erteilung der Exekutionsvollmacht an die Kommissare betrieben. Und wozu hatte man den Kaiser zum Freund? Vermittlungsversuche, die man gemacht hatte betr. näherer Fixierung des Rechtspruches, waren gescheitert: was Nassau zu Recht forderte,

¹⁾ Meinardus S. 86 Urk. S. 106.

wurde von Hessen als Unrecht bestritten und umgekehrt. Die Bemühungen Hessens aber um die kaiserliche Gunst, die damals thatsächlich erfolgten, verstand Graf Heinrich als Großkämmerer zu durchkreuzen. So erging denn am 31. Oktober 1523 ein kaiserlicher Befehl an den Landgrafen, der Kaiser habe die Kommission beauftragt, das Urteil zu erläutern und seinem Bruder Ferdinand von Österreich die Exekution übertragen. So war Hessen an beiden Punkten mattgesetzt. Aber auch jetzt wagte es wieder einen Einwand. Zunächst wurde der Anspruch an die aufgelaufenen Schulden wiederholt und dann gebeten, Trier und Pfalz in die Entscheidungskommission aufzunehmen; alsdann wolle es ihrem Urteil sich fügen. Eine in ihrer Offenheit verblüffende Forderung! Die Verblündeten Hessens, mit denen es soeben Schulter an Schulter gegen Sickingen gekämpft hatte, sollten den Rechtspruch fällen helfen! Der Kaiser war denn auch nicht wenig überrascht über diese Unverfrorenheit. Er hatte Befolgung seines Befehls erwartet und gedacht, die Kommissare hätten unverzüglich die Erläuterung des Urteils gegeben, die Exekution sei bereits erfolgt und damit die Streitsache aus der Welt geschafft. Und nun diese neue Verzögerung?! In schärfstem Tone erging umgehend ein neues Schreiben an den Landgrafen: bei den bisherigen Kommissaren hat es zu verbleiben, der Kaiser setzt einen Gerichtstag fest, vor dem der Landgraf beweisen soll, daß er dem Urteil entsprechend den halben Teil der Erbschaft (dessen nähere Erläuterung der Kaiser als geschehen voraussetzt) dem Hause Nassau zu Recht abgetreten habe. Erscheine er nicht, so werde trotzdem das Urteil exekutiert werden, und der Landgraf habe zudem 500 Mk. „lotiges golts“ Strafe zu zahlen. Das war klar und deutlich geredet, und Nassau mochte hoffen, nun endlich den ersehnten Titel „Grafen von Katzenelnbogen“ zu erhalten. Aber ein Brief, wenn auch ein kaiserlicher, war immer nur ein Brief, die Person des Kaisers aber in Spanien festgehalten, da ließ sich wagen, dem kaiserlichen Befehle zu trotzen. Der Bischof von Augsburg hatte der Bestimmung des Kaisers folgend auf den 9. November 1524 einen Rechtstag in Tübingen festgesetzt, ihm legt Philipp auf den Rat des Trierer Erzbischofs einen geschickt motivierten Protest vor, der wiederum die 3 unbequemen Richter beseitigen sollte, aber dieses Mal kraft mangelnder Rechtskompetenz: die Vollmacht der 3 Kommissare reiche laut dem Wormser Kompromiß nicht weiter als bis zur Fällung des Urteils; diese Aufgabe hätten sie erfüllt, ihre Befugnis sei also beendet. Von sich aus aber ihnen Exekutionsgewalt und

Erläuterung des Urteils zuweisen könne der Kaiser nicht. Auf dem Wormser Reichstage habe er gesetzlich mit Zustimmung der Stände für die Zeit seiner Abwesenheit vom Reiche Statthalter, Regiment und Kammergericht als Obrigkeit mit Gerichtshoheit eingesetzt; von diesen Reichsgesetzen aber abweichen kann nur wiederum mit Zustimmung sämtlicher Reichsstände geschehen. Der Rat macht der Schlaueit des Trierers alle Ehre: die Rivalität zwischen Kaiser und Ständen wird gegen den Kaiser ausgenutzt. Merkwürdig nur, daß kurz vorher der Landgraf die Kompetenz der Kommission unangefochten gelassen und nur ihre Erweiterung erstrebt hatte! Daß er nach Gründen suchte, um die Sache zu verschleppen, leuchtet ein. Aber die 3 Kommissare nahmen in der That keinen Protest entgegen und vertagten sich, um ihn zu prüfen: der gefürchtete Rechtstag war vorüber. Aber sofort folgte der Nassauische Gegenzug: der Kaiser erließ auf Betreiben der beiden Grafen ein Mandat an die 3 Kommissare, erklärte die Einwände des Landgrafen für null und nichtig, da die Abberufung der hessisch-nassauischen Streitsache vom Kammergericht und die Einsetzung der Kommission vor Annahme der neuen Reichsgesetze erfolgt sei, — also könne mit denselben nicht argumentiert werden, — und erneuerte die Exekutionsvollmacht. Die Folge dieses Mandates war die nunmehrige Abweisung des Hessischen Protestes durch die Kommission, die jetzt thatsächlich an die Erläuterung des Tübinger Urteils ging. Landgraf Philipp versuchte Alles, dem vorzubeugen, appellierte an das Reichskammergericht, an das Reichsregiment zu Eßlingen, an den Augsburger Reichstag von 1525, kam mit Graf Wilhelm von Nassau zusammen, wandte sich an den Pfalzgrafen zwecks Befürwortung einer neuen Kommission beim Kaiser, alles vergeblich, schließlich suchte er durch seine Juristen die Zeugenverhöre, die zur Feststellung, was Mannlehen seien und was nicht, vorgenommen werden mußten, durch Einbringung neuer Zeugen in die Länge zu ziehen, aber ein neues vom Grafen Wilhelm erwirktes kaiserliches Mandat befahl den Kommissaren, wenn die ganze Erbschaft noch nicht nach dem Urteilspruch aufgeteilt sei, so wenigstens Stück nach Stück den Nassauern das ihnen Zustehende auszufolgen. Aber Hessen fand wiederum neue Einwände, bis ein drittes kaiserliches Mandat nochmalig unverzügliche Exekution unter Kassierung aller hessischen Einreden verlangte. So sollte denn auf dem Rechtstage vom 14. Oktober 1528 — so lange hatte Hessen die Sache zu verschleppen verstanden — die endgültige Entscheidung fallen.

Aber es kam anders, der Gang der Reichsgeschichte sollte Hessen aus seiner unbehaglichen Situation herausheben und das ganze Bild mit einem Schlage verändern. Unbehaglich war Hessens Position in der That; außer den Vorgängen auf offener Bühne war hinter den Koulissen auf Betreiben Nassaus allerlei vorgegangen, das Hessen sehr unbequem werden konnte. Graf Wilhelm hatte schon 1524 sich bemüht, durch seinen Bruder bei dem Kaiser ein Mandat an eine Reihe von Reichsfürsten zu erwirken betr. die Verhängung der Acht und Aberacht über den Landgrafen, falls er sich weigere, dem Tübinger Urteil nachzukommen. Diese Mandate wurden nun freilich nicht ausgestellt — der Kaiser wich aus vor diesem Außersten — aber wenigstens in Aussicht gestellt, für den Fall tatsächlicher Renitenz Philipps. Die Frage ist dann offenbar nicht aus den Augen verloren worden, leider wissen wir die Einzelheiten nicht, sie taucht im Winter 1527 auf 1528 wieder auf, und zwar, wie es scheint, im Zusammenhang mit einer Opposition der höheren Geistlichkeit gegen die Durchführung der Reformation in den hessischen Landen, mit der Landgraf Philipp bekanntlich 1526 begonnen hatte, und insbesondere auch gegen Philipps Plan, den vertriebenen Herzog Ulrich von Württemberg zu restituieren¹⁾. Diese Bestrebungen der katholischen Opposition können nicht überraschen angesichts der hochgespannten politischen Situation gerade in dieser Zeit — „divil sich die leuft in Teutschlant ein zeither selkham begeben, auch sich noch wol selkamer begeben mochten“, schreibt Graf Wilhelm von Nassau — die eine gewaltsame kriegerische Lösung erwarten ließ²⁾. Fulda stand an der Spitze der Opposition; auch das wird erklärlich. Fuldas Haß gegen den Landgrafen datierte von den Zeiten der Regentschaft der Landgräfin-Witwe Anna, die mit starker Hand die vom Fuldaer Abte Graf Hartmann von Kirchberg in aller Stille vollzogene Einverleibung der Abtei Hersfeld wieder aufgehoben hatte³⁾. Es scheint, daß man die Verhängung der Acht und Aberacht über Philipp von Hessen für bald bevorstehend hielt; denn Nassau, dem diese Wendung der Dinge natürlich hoch willkommen sein mußte, fand es geraten, für den Fall der Achtsvollstreckung und Okkupation der hessischen Territorien sich seinen Anteil an der Ragenelnbogischen Erbschaft

¹⁾ Das geht aus Urk. Nr. 147 hervor.

²⁾ Jene Verhandlungen gegen Hessen hängen offenbar mit der Breslauer Tagung von 1527 zusammen. Näheres zu erfahren wäre sehr wünschenswert.

³⁾ S. Rommel, Philipp der Großmütige I, 49 ff.

sicher stellen zu lassen, damit sie nicht in die allgemeine Konfiskation einbezogen wurden — gewiß ein äußerst geschickter Zug der Nassauischen Grafen. Es gelang Graf Heinrich in der That, Mitte Juni 1528 ein entsprechendes kaiserliches Mandat zu bekommen. Wiederum ein diplomatischer Sieg Nassaus. Nur Eines fehlte noch zum Triumph: den Bären, dessen Fell man schon zerteilte, hatte man noch gar nicht.

Und man sollte ihn auch nicht bekommen. Nach Meinardus wäre es Philipp von Hessen selbst gewesen, der in diesem Momente, da das Netz über seinem Haupte nur noch des letzten Zuges harrete, der ihn einsing, mit festem, kraftvollem Griff die Maschen zerriß und frei dastand. Otto von Pack sei sein Werkzeug gewesen, die sogen. Packschen Händel habe der Landgraf provoziert, um mit den Waffen in der Hand, im Bunde mit Sachsen angeblich einen katholischen Angriff auf das Luthertum zu parieren, thatsächlich seine Katzenelnbogischen Lande vor Nassau sich zu bewahren. Der Gedanke, daß Philipp von Hessen der Urheber der Packschen Händel sei, ist nicht neu; in umfangreicher, aber leicht geschürzter Schrift hat der Katholik Ehses ihn zu vertreten gesucht. Originell ist nur die Begründung durch Meinardus, und auf den ersten Anblick bestechend. Zuzutruuen wäre es dem Landgrafen gewiß, eine Waffenerhebung zu provozieren, um wichtigste Teile seines Landes sich zu erhalten. Aber Bestechendes thut es hier nicht, der urkundliche Beweis muß erbracht werden; der aber fehlt. Die Urkunde, welche Meinardus glaubt anführen zu können, ein Schreiben des Landgrafen an seinen Schwiegervater Georg von Sachsen, besagt das nicht, was sie besagen soll¹⁾. Auf geistvolle Kombinationen aber darf man sich nicht einlassen, wenn die nüchterne Betrachtung an der Hand der Urkunden lehrt, daß Philipp von Hessen einem verlotterten Bankerotteur in die Hände gefallen ist, der Geld nötig hatte, und dem er Glauben schenken zu dürfen gemeint war, weil in der That in Deutschland allerlei Gerücht von Krieg gegen die Lutheraner ging. Es tritt an diesem Punkte die durch die intensive Beschäftigung mit dem Gegenstande leicht erklärliche Überschätzung der Katzenelnbogischen Erbfolgefrage bei Meinardus besonders deutlich hervor. Es hat bei ihm den Anschein, als ob die ganze hessische Politik in diesen Jahren sich lediglich um jenes Erbe drehe; daher denn für alle Handlungen Philipps

¹⁾ S. die Urkunde Nr. 207. M. W. hat die Auffassung der Packschen Händel durch Meinardus nirgends Zustimmung gefunden.

die Motivation hier gesucht wird. Das geht zu weit; die Reichsinteressen, die Interessen der evangelischen Sache, deren energischer Führer er ja seit 1525 war, haben ihn nicht minder beschäftigt als der Streit mit Nassau. Ich glaube, daß Landgraf Philipp kaum an diese Fehde gedacht hat, als er auf die Kunde von dem beabsichtigten Überfall der Katholiken gegen die Lutheraner mobil machte und in schneidiger Schnelligkeit seine Truppen an die Grenze dirigierte.

Und doch bilden die Paderborn'schen Händel einen Wendepunkt in dem Katzenelnbogischen Streite, wenn auch in anderer Weise. Das energische Zugreifen des Landgrafen hatte imponiert, man hatte Respekt bekommen vor dem jungen Fürsten, seine Truppen waren in vorzüglicher Verfassung, „große Kriegsrüstung zu Roß und Fuß, auch mit einem trefflichen Geschütz, desgleichen ich für einen Fürsten im Reich nit gesehen“, schreibt der kaiserliche Vizekanzler Walskirch voll Besorgnis an den Grafen Wilhelm von Nassau¹⁾. M. a. W. was man bisher wohl geahnt, aber nicht gesehen hatte, lag jetzt klar vor aller Augen: Hessen war eine Macht im Reiche, die zu reizen gefährlich, die zum Freunde zu haben wertvoll war. Es war vorauszusehen, daß eine Gewaltmaßregel wie die geplante Nacht und Überacht schwere politische Verwicklungen, wohl gar einen Reichskrieg nach sich ziehen würde. Daher jetzt die Vorsicht an maßgebender Stelle, am Kaiserhofe. Es ist interessant, daß schon 1526 des Kaisers Bruder Ferdinand den Kaiser aufmerksam gemacht hatte auf die Gefahr eines „Hauptkrieges“, wenn man das Tübinger Urteil exekutieren lasse. Graf Heinrich von Nassau hatte den Brief damals unterdrückt, er war nicht in des Kaisers Hände gelangt²⁾, mit dem Jahre 1528 konnte sich Karl V. der drohenden Gefahr nicht mehr verschließen. Um so weniger, als der Landgraf selbst dem Kaiser klar zu machen verstand, welche Macht er repräsentiere. 1000 Mann zu Roß und 4000 zu Fuß wollte er Seiner Majestät zur Verfügung stellen, — eine respectable Truppe, und der Kaiser bedurfte dringend der Hülfe gegen Frankreich! — vorausgesetzt, daß der Kaiser ihm die Grafschaft Katzenelnbogen lasse. Nassau könne er ja irgendwie anderweitig entschädigen. Was hatte Nassau diesem Angebot gegenüber in die Wagschale zu werfen? Doch nur die guten Dienste

¹⁾ Urkunden Nr. 157.

²⁾ Diese interessante, von Meinardus nicht beachtete Thatsache erhellt aus Urkunde Nr. 128.

Graf Heinrichs, des Kämmerers. Aber waren die unerföhlich? Wogen sie die hessischen Truppen auf? Bei einem so guten Rechner, wie Karl V. es war, sicherlich nicht. Karl V. zog aus den Verhältnissen den Schluß, den ein gewiegter Politiker allein ziehen konnte: Hessen als einen maßgebenden, respektablen politischen Faktor zu werten und infolgedessen die Katzenelnbogische Streitfrage hereinzustellen in den großen Gang der Reichspolitik. Diese Hereinstellung der Katzenelnbogischen Frage als Faktor in die Reichspolitik Karls V. ist also die Folge der Paderborn'schen Händel. Bisher war die Streitfrage für den Kaiser ein Privatgezänk zweier Reichsvasallen gewesen; da konnte er sich getrost auf die Seite stellen, zu der ihn seine Privatneigung hinzog. Jetzt aber, da der Eine der Streitenden sich als Führer, als vorwärts drängendes Element der beständig anwachsenden, der kaiserlichen Politik neue Probleme stellenden evangelischen Partei manifestiert hatte, hieß es das Streitobjekt verwerten als Balance gegen evangelisches Ungestüm des Landgrafen oder auch als Köder, um ihn auf die kaiserliche Seite zu ziehen. Das kleine Nassau aber mußte sehen, was bei diesem diplomatischen Spiel mit Hessen abfiel; viel konnte es nicht sein. Die Rollen waren jetzt vertauscht, mit Hessen rechnete der Kaiser, mit Nassau nicht. Zu allem Unglück ging nun auch dem Grafen Wilhelm von Nassau das Geld aus, das kleine Land konnte die Kosten des nachgerade zwanzigjährigen Prozesses nicht tragen, selbst der Zuschuß des in seiner Stellung und durch reiche Heirat gut situierten Grafen Heinrich half nicht auf. So ging mit dem Jahre 1528 die Schale Nassaus abwärts, und die Hessens stieg.

Hessen merkte bald den Umschlag. Am 12. Oktober 1528 fand der Rechtstag in Tübingen statt, das Urteil lautete wiederum ungünstig für Hessen, die auf die Erbverbrüderung gestützten Ansprüche wurden verworfen, Hessen mußte Appellation einlegen, aber was wollte das jetzt besagen, wo man inzwischen am Kaiserhofe die Macht des Hessen abzuschätzen begann, über das Truppenangebot hoch erfreut war, und, um den Zankapfel zu beseitigen, sowohl den Nassauischen Grafen als auch dem königlichen Bruder riet, einen gütlichen Vergleich herbeizuführen? — so kam Nassau, dem ganz seine Gunst zu entziehen dem Kaiser schwer wurde, noch am glimpflichsten fort. Stand die Sache so, daß der Kaiser einlenkte, so ließ sich die altbewährte Politik des Hinausziehens wieder anwenden, dann war es geraten, selbst dem gütlichen

Vergleiche gegenüber sich ablehnend zu verhalten. Es ist wiederum König Ferdinand, der mit klarem Blick die Situation durchschaut und dem Bruder nach Spanien schreibt, auf dem Vergleichswege sei von Hessen nichts zu erwarten.

Nun aber wandeln sich alsbald wiederum die allgemeinen politischen Verhältnisse. Noch einmal stiegen Nassaus Chancen. Die Weltlage gestaltet sich Herbst 1528 friedlicher, Kaiser und Papst unterhandelten des Friedens halber, und dieser Friede würde, das war vorauszusehen, auch Frieden mit Frankreich bringen. Der Kaiser konnte daran denken, die religiöse Frage persönlich wieder aufzunehmen und womöglich endlich zu lösen. Hier aber stand der Landgraf an der Spitze der Gegner. Die hessische Truppenhilfe konnte man jetzt entbehren, folglich beginnt der Kaiser, um ihn müde zu machen, durch ungnädige Behandlung in der Ragenelnbogen'schen Streitsache auf Philipp zu drücken. Er lehnte die Appellation Hessens, der um der Erbverbrüderung willen sich Sachsen angeschlossen hatte, gegen das zweite Tübinger Urteil rundweg ab. Der Speyerer Reichstag von 1529 zeigte in seiner Schärfe die Absicht des Kaisers auf Unterdrückung der Protestanten, und der hessische Gesandte, der dem Kaiser im Auftrag seines Herrn ein Büchlein mit Erörterung über die Hauptpunkte des christlichen Glaubens in französischer Sprache übergeben hatte, wurde eingesperrt. Der Protestant in ihm war Philipps Sache jetzt ungünstig. Graf Heinrich von Nassau überschaute die Lage nicht unrichtig, wenn er von dem Kommen des Kaisers nach Deutschland, insbesondere vom Augsburger Reichstage, für sich viel erwartete. Allerdings war auch der Fall denkbar, daß der Kaiser — und darauf deutete das milde Ausschreiben des Reichstages trotz inzwischen erfolgten Friedensschlusses mit der Curie und Frankreich — statt diktatorischen Vorgehens den Weg gütlichen Übereinkommens gehen, daß er dann, um Philipp zu gewinnen, ihm die Ragenelnbogen'sche Erbschaft anbieten würde, wie ja Philipp selbst einst diesen Handel vorgeschlagen hatte (s. oben), und der Gedanke an diese Eventualität kann den Grafen Heinrich so niederdrücken, daß er dem Bruder, eben noch voll Hoffnung, alsbald zu einem schleunigen Vergleiche mit Hessen rät¹⁾. Thatsächlich hat der Kaiser dem Landgrafen gegenüber auf dem Reichstage den Erbfolgestreit als Röd-

¹⁾ Aus Urkunde Nr. 87 geht deutlich hervor — Meinardus hebt es nicht heraus — daß das Ausschreiben zum Reichstage den Grafen Heinrich zu seinem plötzlichen Stimmungswechsel trieb.

und Repressalie zugleich benutzt, je nachdem Philipp sich ihm willfährig zeigte oder nicht.

Bekanntlich hörte die Milde, welche das kaiserliche Ausschreiben gezeigt hatte, sehr bald auf; die Situation spitzte sich immer mehr zu der Alternative zu: entweder freiwillige Unterwerfung der Evangelischen oder Gewalt. Unter den Umständen kann es nicht befremden, daß am 10. Juli 1530, mitten in höchster Spannung der Gegensätze, ein kaiserlicher Befehl an den Bischof von Augsburg erging, Nassau und Hessen „summarie zu verhören“ und endgültig zu entscheiden. Der Bischof setzte daraufhin thatsächlich einen Termin an. Ähnlich wie vor 9 Jahren in Worms ließ nun Landgraf Philipp durch die vier Kurfürsten von Sachsen, Brandenburg, Trier und Pfalz um Aufschub bitten, aber der Kaiser lehnte ihre Vermittlungsversuche kurzer Hand ab. Der hessische Landgraf stand also wieder einmal vor der unmittelbaren Entscheidung des Streites — es sei denn, daß er sich herbei ließ, in causa religionis dem Kaiser nicht zu widerstreben. An Versuchung hat es nicht gefehlt, „hochermelter furst wurde so bald auf den hohen berg gefuret und ihm die guter dieser welt gezeiget, indeme daß etliche mit großer list bei ihm angesucht dem kaiser in dieser religion sachen nicht zu widerstreben . . . sollichs wurde ime zu sonderlicher wohlfahrt gereichen, nemlich, daß erstlich die Nassauische sache durch hilfe des kaisers ein gutes ende gewinnen, darnach herzog Ulrich von Wirttemberg auch widerumb zu seinen landen und leuten kommen würde“, schreibt der Chronist Lauze. Aber getreu seinem Herrn und Meister wies der Landgraf den Versucher ab. Wie in der höchsten Not in Worms machte er jetzt ein Angebot, bedeutend höher als früher, 400 000, ja 500 000 Gulden Abfindungssumme, und wie in Worms wird man ihm glauben dürfen, daß es ihm ernst damit war. Nassau ging darauf ein, in solche Zwangslage bekam man den Gegner nicht so bald wieder, des Kaisers Gunst war wechselnd, die Summe hoch. Aber vielleicht ließen sich noch weitere Hunderttausend heraus schlagen: wem das Wasser bis an den Hals geht, der feilscht nicht lange, sondern zahlt jeden Preis. Und so zog Nassau die Schraube an, 600 000 Gulden sollte der Kaufpreis sein. Da plötzlich, am Abend des 6. August — verschwand der Landgraf vom Reichstag. Nassau und der Kaiser hatten das Nachsehen.

Es war ein Meisterstreich des Hessen, abzureisen; wieder einmal war das Netz, das man schon glaubte zuziehen zu können, gerissen, und dieses Mal war der Landgraf selbst der Zerstörer ge-

wesen. Seine Frau sei krank und habe ihn rufen lassen, meldete er dem Kaiser; aber davon, daß er unmittelbar vorher die Nachricht vom Abschlusse des Bündnisses mit Zürich erhalten hatte, sagte er nichts. Und doch hatte sie allein ihn befähigt, den festen Schritt zu wagen; jetzt war der Rückhalt da, der trogen ließ.

Die Wirkung der Abreise des Landgrafen war groß auf die Reichspolitik — mit dem Scharfmachen war's vorbei; denn die Waffen des Hessenfürsten drohten — auf Nassau geradezu ungeheuer. Sein Spiel schien verloren. Noch einmal würde — es müßte denn geradezu Außerordentliches eintreten — die Gelegenheit nicht kommen, den Hessen gleichsam in die eigene und die kaiserliche Presse hineinzubekommen und nach Belieben anziehen zu können. Daß thatsächlich doch ein solches Extraordinarium noch eintrat, im Schmalkaldischen Kriege, konnte man damals ja nicht wissen. Die Situation unmittelbar nach den Paß'schen Händeln kehrte wieder, nur daß Hessen jetzt im Bunde mit der Schweiz und den deutschen Protestanten noch respektabler dastand als ehemals, zumal unmittelbar nach dem Reichstage sich diese im Schmalkaldischen Bunde zur politischen Partei in aller Form organisierten. Der Kaiser würde sich hüten, unter diesen Umständen dem Hause Nassau entgegenzukommen; er war froh, seinen Frieden zu haben, zumal ihn die außerdeutschen Verhältnisse vollauf beschäftigten.

Oher könnte man fragen, warum Philipp von Hessen in dieser günstigen Situation nicht kurzweg mit Nassau abbrach? Statt dessen hat er die Verhandlungen mit Nassau fortgesetzt, als es den beiden Grafen gelungen war, vom Kaiser Weiterführung des Prozesses zu erzielen. Der Grund lag an der Sprödigkeit Sachsens, das allen Bemühungen Philipps zum Trotz streng daran festhielt, daß der Schmalkaldener Bund nur ein Bund der Abwehr gegen Angriffe um des Evangeliums willen sein sollte; rein politische Angelegenheiten, wie der Katzenelnbogen'sche Streit, sollten Berücksichtigung nicht finden. Der Landgraf hat nun zwar versucht, seiner Streitsache ein religiöses Mäntelchen umzuhängen, indem er die kaiserlichen Kommissarien als Katholiken der Befangenheit verdächtigte — aber Sachsen durchschaute den Plan, auf den Bund war nicht zu rechnen, ja, Philipps Gegner, Graf Wilhelm, der mittlerweile selbst mit Sachsens Hülfe Lutheraner geworden war, wurde in denselben aufgenommen, trotz Philipps Protesten! Und auf der anderen Seite riß Zwinglis Tod 1531 den Faden mit der Schweiz ab — zwar hat der Landgraf versucht, auch nach Zwinglis Tode Zürich für die

Rakenelnbogen'sche Sache, der er auch hier um der neuen Bundesurkunde¹⁾ willen ein religiöses Mäntelchen umhing, zu interessieren²⁾, aber, wie es scheint, ohne Erfolg — das erklärt Philipps Eingehen auf die Nassauischen Verhandlungen, erklärt auch, daß er zu seinem Schwiegervater Herzog Georg von Sachsen, dem religiösen Gegner, politisch wieder in nähere Beziehungen tritt, und dem Kaiser gegen Entgegenkommen in der Nassauischen Sache seine Dienste anbot. Zur Dienstleistung selbst kam es nicht, es war das Ganze nur eine von den vielen kleinen Zügen der Politik, an denen die Jahre nach dem Augsburger Reichstage keinen Mangel haben. Sie alle zu verfolgen, hat keinen Reiz; sie entbehren des Großen, die dramatische Spannung ist nach dem Augsburger Reichstage vorüber, Nassau kann das verlorene Terrain nicht wieder gewinnen trotz aller Bemühungen, namentlich um die Gunst Kurfachsens, und Hessen kann wohl im Augenblick Nachgiebigkeit zeigen, wenn es gilt durch Hinausziehen über eine ungünstige politische Konstellation hinwegzuhelfen, hält aber im übrigen unentwegt an der durch den Augsburger Reichstag geschaffenen Position fest: „Nassau soll nichts werden“. (Urk. S. 324.) Der Prozeß aber nahm seinen Fortgang, bald günstiger für Hessen, bald für Nassau — es gelang sogar noch einmal vom Kaiser ein Mandat zu gewinnen, — aber schließlich gab Nassau selbst hier alle Bemühungen auf, wohl wissend, daß auf dem Rechtswege nichts mehr zu erlangen war. Das Recht hatte — und das war die politische Lehre des Rakenelnbogischen Erbfolgestreites in seinem Gesamtverlaufe — nicht das letzte Wort zu sprechen, sondern die Macht. Die Macht aber war seit dem Augsburger Reichstage bei Hessen. Der große Gang der Reichspolitik verschlang den kleinen Territorialstreit; wer dort etwas in die Wagschale zu werfen hatte, hatte gewonnen Spiel. Als Heinrich von Nassau, der treue Diener seines Kaisers, 1538 starb, sank auch die letzte starke Stütze Nassaus dahin. Graf Wilhelm hoffte zwar auf des Bruders einzigen Sohn René, aber was war besten Falles mehr zu erzielen als ein gütlicher Vergleich, bei dem Hessen das bessere Teil erhalten würde? Nur der Trost blieb dem Hause Nassau, daß seine beiden Vertreter mannhaft und geschickt ihren Streit gestritten hatten, voll ebenbürtig dem jungen Landgrafen, dessen politische Genialität der Rakenelnbogische Erbfolgestreit aufs Neue offenbart hat.

¹⁾ Vgl. Meinardus S. 148.

²⁾ Vgl. unten Beilage 2.

Beilagen.¹⁾

1. Philipp von Hessen an Ulrich Zasius. 1522 Juli 12.

[Der im Folgenden mitgeteilte, die Katzenelnbogische Streitfrage betr. Brief befindet sich in Original wie Kopie auf der Baseler Universitäts-Bibliothek. Er ist Meinardus entgangen. Es erhellt daraus, daß der Landgraf wiederholt sich an den berühmten Juristen Zasius um Rechtsgutachten gewandt hat. Zum Verständnis des Briefes vgl. Meinardus S. 17 f.]

Udalrico Zasio utriusque juris doctori longe doctissimo. Philippus Dei gratia landgravius terrae Hassiae, comes in Cazenelenbogen, Dietz, Ziegenhain et in Nidda.

Objiciuntur nobis quaedam argumenta in causa inter generosam comitem Elisabeth de Nassau viduam actricem et nos vertente contraria. Quae etsi pro nihilo reputamus atque in consilio suo funditus diruta et definita sint, nihilominus consultius nobis visum est, quo nihil non indiscussum atque intactum relinquatur, rursum te consulere. Argumenta haec sunt: quum adversa pars dicat casum istum, qui inter duos istos landgravios Wilhelmum juniorem defunctum et Wilhelmum tunc medium natu haeredem illius contigit, in confraternitatibus non esse expressum, quam ob causam maneat sub dispositione juris communis, cum in materia odiosa extensio ad casus similes non sit licita — odiosum namque esse sororem ab haereditate fratris excludi. Deinde esto, quod hujusmodi casus in ultima fraternitate de quinquaginta milibus flo[renis] mentionem faciente²⁾ satis expressus sit, nobis tamen nihil prodesse nec parti adversae in aliquo obstande, quod haec adversus eandem novissimam fraternitatem tam crebro tamque vehementer protestata totque contrariis factis conata sit, cum justam ejusdem novissimae fraternitatis ignorantiam vel habere vel protendere possit, eo quod quondam reverendissimus Coloniensis archiepiscopus³⁾ originales literas non miserit, sed dumtaxat descriptum exemplar seu, ut dicunt, transsumptum per consolatum Marpurgensem factum,

¹⁾ Bei der Wiedergabe der Texte, vor allem unter 2, sind die Editionsgrundsätze der Histor. Kommission für Hessen und Waldeck, die in Bd. X der „Mitteilungen“ S. 129 ff. abgedruckt und auch für die Editionen in dieser Zeitschrift maßgebend sind, angewendet worden. D. Red.

²⁾ Gemeint ist die Erbverbrüderung von 1487, vgl. Meinardus S. 18.

³⁾ Erzbischof Hermann von Köln.

in quo verba praedictarum literarum novissimae fraternitatis contenta erant. Cum vero actrix, ut videtur, hujuscemodi exemplari seu transsumpto credere non tenebatur, volunt necessario ex his elici debere, quod protestationes sub conditione et facta contraria parti adversae non obfuerint. Verum quum nobis contrarium videtur, tum quod ipsa per tale transsumptum per reverendissimum Coloniensem archiepiscopum, tunc temporis ejus tutorem, et principem electorem satis certa facta sit, tum quod patruo et tutori suo fidem habere debuit. Rogitamus etiam atque etiam, ut ingenii tui acrimonia et doctrina longe uberima nobis auxilio sis ac talem te quem antehac quoque in re praestes diligentissimum, quo res reddatur magis perspicua et clarior. Ea propter utrumque dubium accurata diligentia bene trutines ac ad amussim examines, et quod tibi videtur opportunum et ad hoc idoneum, id nobis consilio explicari petimus absque dubio effecturum te diligenter etiam parvo tempore. Quare mittimus tibi exemplaria omnium fraternitatum et literarum brevium archiepiscopi Coloniensis, in promptu ut habeas. Ad haec consilium Caroli Rivini, qui dubium istum casum ultimae fraternitatis nescimus qua ratione praeteriit et intactum reliquit, ut et Zasius agnoscat, quid Carolus senserit et quibus modis uterque nobis profuerit. Tandem mittimus tibi in recompensationem laboris, quem huic rei impendas, talem qualem olim diligentia et integritate exhibuisti fidelissima, aureos Renenses viginti; non abfuturum, si res cedent bonis auspiciis, quin habiti laboris et doctrinae tuae reminiscamur ac ea, qua nos liberalitate aequum est memores simus. Tu modo Zasie, nobis et laudi tuae immortalis fac, ne desis. Vive ac vale bono omine. Tabellio noster apud te manebit, donec consilium perficias, quo cicius ad nos deferatur. Ex Cassell. 12. die mensis Julii, anno etc. vicesimo secundo.

2. Philipp von Hessen an den Züricher Rat.

1531 Oktober 29.

[Original im Staatsarchiv Zürich, Kopie in der Stadtbibliothek, Simmlersche Sammlung. Auch dieser Brief ist Meinardus entgangen: es erhellt daraus, daß Philipp von Hessen Zürich für die Kagenelnbogische Sache mobil zu machen suchte.]

Philips von gottes gnaden landgraf zu Hessen, graf zu Katzenelnbogen &c. Unsern gruß zuvor. Ersamen, weisen, lieben, besondern. Günstiger und vertraulicher meinung geben wir euch zu erkennen, das an uns von etlichen glaubhaften schriften von bewerbunge und versamlung etlichs kriegsvolks, so in namen Röm. kais. majestät, unsers allergnädigsten herren, geschehen, zukommen sein, wie ir ab inverschloßner gleichlautender copien solicher schriften weiter zu vernemen findet. Wiewol nu in des königs von Beheim schreiben fürgeben wirdet, das die knecht von kais. majestät wegen den haufen, so der gewesen könig von Denmark¹⁾ in Holland bei einander hat, und irer majestät undertanen damit bedrängen, zu schlagen gebraucht werden sollen, so können wir doch demselbigen aus nachfolgenden beweglichen ursachen, anzeigungen und vermutungen keinen glauben geben. Denn wir wissen, das der gewesen könig Cristiern¹⁾ seinen höchsten trost und zuslucht zu kais. majestät hat, sich auch hören lassen, das er die knecht in irer majestät namen angenommen und zu derselbigen behuf bei einander behalt. Das aber die knecht den Rhein hinab gein Colten bescheiden wurden, halten wir genzlich davor, geschee umb deswillen, das man desto weniger uf die practif und entlich vorhaben achte, oder warneme, sonder so man einen haufen zusamen pringet, werde man denen alsdann grave Heinrichen von Nassau, uns damit zu ubereilen und zu überziehen, anhenken und in einem Rhein²⁾ die handlungen, darinn wir mit ime unentschieden schweben, fürwenden, das doch warlich entlich die meinung nit, sonder diese und gewißlich kein andere sein wirdet, uns, euch und andern, so sich von wegen des heiligen immerwende gottes worts zusamen getan und vergnügt haben, wider zu trennen und dieselbig handlung zu dämpfen, erstlich mit uns, under angeregtem Rhein einen anfang zu machen, und wann man das vorteil ergreift, fürter faren. Und bewegt uns hierzu weiter, das kais. majestät uns hievor anwerben und ir majestät kriegsvolk den Rheinstrom uf oder ab bewerben lassen, umb frei paß zu vergonnen, beschriben und begert hat, welches izo umgangen und bis uf dise stund noch nit bei uns derothalben angesucht worden. Nu ist uns je noch zur zeit kein urteil, kein recht noch sonst gar nichts abgewonnen, daß wir den von Nassau ichts, wasserlei oder wie das sein moge, geben sollen, sonder stehen deßhalb und so viel die

¹⁾ Christian von Dänemark.

²⁾ = Dirigieren der Truppen an den Rhein.

sach belangt, darumb wir mit denen von Nassau zu recht erwachsen sein, noch in einem unausgedruckten schwebenden rechten. Aber graf Heinrich von Nassau hat ein anderteil und fürderung der sachen von dem herzog zu Cleven mit gelt an sich gekauft ¹⁾, kurz nach dem Wormbischen reichstage, dardurch er also understeht sich zu uns zu dringen und zu müßigen, doch derowegen uns noch mit keinem recht angesprochen, viel weniger derhalb einiche erkantnus gescheen. Ueber das alles wissen wir uns in gar kein peen noch einiche recht oder declaration erkennt sein, deßhalb auch von niemants verclagt noch zu recht fürgefördert, also das man der von Nassau und derselben sach halb an uns gar kein füge noch billich ursach haben mag, wie ir des aus einem summarien bericht, der ganzen sach gründ und ergangen handlungen, welcher in ile nit hat geschriben werden mögen, aber izo in druck geben ²⁾ und willen euch solichs in kurz zuschicken, darob ir one zweifel werdet eigentlichen und weitem bericht vernemen. Ir und menniglich, der der sachen nit verwandt ist, sollen auch unser zu entlichem schleunigen rechten mechtig sein, und dennoch wo solich Nassauisch sach gegen uns vorgestellt und erregt würdet, es doch keiner gestalt dann zu einem schein gescheen, also, wie obvermelt, ein trennung zwischen den evangelischen verwandten und stenden zu machen, darunter der widerteil sich selbs verwennen ³⁾ (?), als ob ir und andere uns im Nassauischen handel zuzusehen nicht verwandt noch darzu hilf leisten würden, damit und dißfals konten sie uns von euch und den andern absondern. Wann sie dann mit uns ausgemacht, mochten sie desto lichtlicher mit andern anfahren und im absehen und schrecken desto bequemlicher und füglicher ires gefallens einen nach dem andern angreifen und also verwirrung, durch was wege sie innummehr können und mögen, suchen. Derhalben wil uns der dinge gut aufsehen zu haben und nichts zu verachten gebüren.

Und ist hierumb an euch unser gütlich beger, ob wir dermaßen oder sonst in anderm schein (welchs der allmächtig nach seinem göttlichen willen zu wenden geruhe) überzogen und beschwert werden wolten oder wurden, ir wollet alsdann angezeigter ursachen und worauf es gespielt werde und ir sampt andern hernach gewarten müssen, nottürftiglich erwegen, uf uns ein fleißigs treulichs uffehens haben, so es die notturft erheischt, uns mit rat, rettung, hilf und

¹⁾ Vgl. oben S. 13.

²⁾ Vgl. Meinardus S. 148.

³⁾ Wohl: vorwenden.

beistand nit verlassen, und uf weiter unser schreiben und erfordern knecht und kriegsvolk zu sueß, so vil ir derselbigen aufbringen möget, in der eil zuschicken. Das wollen wir uns zu ouch dermassen gunstiglich versehen und hierwider gegen euch in gleichem und andern fällen alles vermögens gern erwidern und beschulden. Und was wir uns des zu euch verlassen und getrösten sollen, davon begehren wir bei disem botten euer endlich richtige antwort.

Datum Cassel, sonntags nach Simonis und Judae apostolorum 1531.

Den ersamen weisen unsern lieben besondern, burgermeister, rat und gemeiner statt Zürich.
